

Satzung der Kreisvereinigung

FREIE WÄHLER HARZ

vom 13.12.2018
zuletzt geändert am 29.06.2022



Präambel

In Ergänzung des Satzungsrechts der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER und ihrer Landesvereinigung in Sachsen-Anhalt, hat sich die Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Harz (FREIE WÄHLER) folgende Satzung gegeben:

§1 Name, Sitz, Satzungsrechte

- (1) Die Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Harz ist ein Gebietsverband gemäß § 7 der Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt im Sinne der §§ 4 II, 7 des Parteiengesetzes und trägt den Namen „Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Harz“. Die Namenskurzbezeichnung für Wahlen zu Parlamenten lautet „FREIE WÄHLER“, für kommunale Wahlen auch „FREIE WÄHLER Harz“. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Harz im Bundesland Sachsen-Anhalt.
- (2) Kreisvereinigung hat den gleichzeitigen Status eines Kreisvereines (Gliederungsunion).
- (3) Sitz der Kreisvereinigung ist Halberstadt; er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Die Satzung der Kreisvereinigung darf zur Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt und der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER nicht im Widerspruch stehen. Entgegenstehende Satzungsbestimmungen werden durch die Satzungsbestimmungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt und der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER verdrängt.

§ 2 Zweck

- (1) Die Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Harz ist die Zusammenfassung aller Mitglieder der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER bzw. der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt mit Hauptwohnung im Landkreis Harz.
- (2) Die Kreisvereinigung ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen in seinem Gebiet, wobei sie an die erklärten Ziele, Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Gliederung FREIE WÄHLER gebunden ist.
- (3) Die Kreisvereinigung hat die Aufgabe, durch seine Organe und nachgeordneten Gliederungen:
 - (a) das Gedankengut der FREIEN WÄHLER zu verbreiten und für die Ziele der Gliederung der FREIEN WÄHLER zu werben,
 - (b) neue Mitglieder für FREIE WÄHLER zu gewinnen,
 - (c) die politische Willensbildung in allen Organen der FREIEN WÄHLER-Gliederung und im öffentlichen Leben zu fördern.

§ 3 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Für den Erwerb und die Mitgliedschaft gelten die Satzung und Ordnung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt und der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.
- (2) Der Antrag bzw. die Beitrittserklärung einer beitriftswilligen Person aus dem Gebiet der Kreisvereinigung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Kreisverbandes.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich ergänzend nach der Satzung und den Ordnungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt und der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.

§ 4 Stadtvereinigungen

- (1) Es können Stadtvereinigungen gegründet werden. Die Mitglieder der Kreisvereinigung sind gleichzeitig gebietsbezogene Mitglieder seiner Untergliederung, sofern solche bestehen.
- (2) Untergliederungen dürfen nur gebildet werden, wenn zur Gründungsversammlung der zur gründenden Untergliederung (Stadtvereinigung) mindestens 5 Mitglieder der Kreisvereinigung anwesend sind, die in der Stadt wohnen und der Vorstand der Kreisvereinigung durch Beschlussfassung der Gründung vorher zugestimmt hat.
- (3) Werden Stadtvereinigungen gebildet, so müssen die überschneidungsfreien Gliederungsgrenzen mit den Gebietsgrenzen der Städte übereinstimmen.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Kreisvereinigung sind:
 - die Kreisvereinigungsmitgliederversammlung,
 - der Kreisvereinigungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung kann gewährt werden.

§ 6 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Kreisvereinigungsmitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Kreisvereinigungsmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Bis zum Inkrafttreten einer eigenen Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt entsprechend.
- (3) Weitere Kreisvereinigungsmitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Kreisvereinigungsvorstandes oder auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Kreisvereinigung statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Kreisvereinigungsmitgliederversammlung ist das höchste Organ der Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Harz. Insbesondere:
 - (a) beschließt sie über die Satzung, über das kommunale Programm und die Kommunalpolitik der Kreisvereinigung,
 - (b) stellt bei Kommunalwahlen die Kandidaten auf,
 - (c) wählt den Kreisvereinigungsvorstand, die Rechnungsprüfer,
 - (d) beschließt den Kreisvereinigungshaushalt,
 - (e) befundet über die Entlastung des Kreisvereinigungsvorstandes,
 - (f) beschließt über Stellungnahmen und politische Standpunkte an die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Kreisvereinigungsmitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 7 Der Kreisvereinigungsvorstand

- (1) Der Kreisvereinigungsvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er muss mehrheitlich mit Mitgliedern besetzt werden, die im Land Sachsen-Anhalt zum Landtag und Bundestag wahlberechtigt sind.
- (2) Die Mitglieder des Kreisvereinigungsvorstandes werden von der Kreisvereinigungsmitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle Mitglieder des Kreisvereinigungsvorstandes werden auf derselben

Kreisvereinigungsmitgliederversammlung gewählt. Ist eine Neuwahl erforderlich, erfolgt dies nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

- (3) Dem Kreisvereinigungs Vorstand gehören an:
 - (a) ein in Einzelwahl von einer Kreisvereinigungsmitgliederversammlung gewählter Vorsitzender,
 - (b) ein in Einzelwahl von einer Kreisvereinigungsmitgliederversammlung gewählter stellvertretender Vorsitzender,
 - (c) ein in Einzelwahl von einer Kreisvereinigungsmitgliederversammlung gewählter Schatzmeister,
 - (d) bis zu zwei in Einzelwahl von einer Kreisvereinigungsmitgliederversammlung gewählte Beisitzer.
- (4) Als beratende Mitglieder des Vorstandes können vom Kreisvereinigungs Vorstand ein Kreisvereinigungs geschäftsführer, sowie weitere Mitglieder für besondere Aufgaben bestellt werden.
- (5) Der Kreisvereinigungs Vorstand vertritt die Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Harz nach innen und nach außen gemäß § 26 (2) BGB; die Mitglieder des Kreisvereinigungs Vorstandes, vertreten die Kreisvereinigung -jeweils zu zweit- gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte der Kreisvereinigung auf der Grundlage der Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Gliederungen, dieser Satzung und der Beschlüsse seiner Organe. Er erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor.
- (6) Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Buch- und Kassenführung und das Erstellen des Rechnungsprüfungsberichtes. Zahlungen erfolgen nur nach Anweisung durch den Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Schatzmeister ist verpflichtet zu allen finanzwirksamen Anträgen Stellung zu nehmen. Zwei von der Kreisvereinigungsmitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer prüfen Bücher, Kasse und Jahresabschluss. Sie werden in der Regel auf jeweils zwei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Schatzmeister wird durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (7) Vom stellvertretenden Vorsitzenden sind Protokolle der einzelnen Versammlungen anzufertigen und Beschlüsse, Wahlen und Wahlergebnisse zu protokollieren und zu unterzeichnen. Das Protokoll ist nach der protokollierten Versammlung zu erstellen und dem Vorsitzenden jener Versammlung zur Prüfung zu senden. Erfolgt binnen zwei Wochen nach Übersendung kein schriftlich/elektronisch zu erstellender Einspruch, gilt das Protokoll als angenommen. Die Übersendung hat auf elektronischem oder postalischem Weg zu geschehen. Der Vorsitzende verwahrt die Protokolle revisionsicher.
- (8) Der Kreisvereinigungs Vorstand erstattet der Kreisvereinigungsmitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht über das vorausgegangene Geschäftsjahr.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Für Ordnungsmaßnahmen gilt die Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt und der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER entsprechend.
- (2) Die Organe des Kreisverbandes und seine Untergliederung sind berechtigt, Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder zu beantragen. Die Anträge sind schriftlich zu begründen; die Beweismittel sind anzugeben und ggf. in Ablichtung beizufügen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und der Genehmigung des Landesvorstandes FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt. Der Text der Satzungsänderungen muss den Mitgliedern entweder mit der Einladung zur Kreisvereinigungsmitgliederversammlung, spätestens jedoch zwei Wochen vor der zu diesem Zweck einberufenen Kreisvereinigungsmitgliederversammlung zugestellt werden.
- (2) Ein mehrheitlicher Beschluss über eine Auflösung der Kreisvereinigung bedarf in einer Urabstimmung der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Harz. Wird diese Mehrheit aufgrund der geringen Teilnahme nicht erreicht, so ist eine zweite Sitzung anzusetzen, wo in der Einladung darauf hingewiesen wird, dass diese Sitzung in jedem Fall für den Auflösungsbeschluss beschlussfähig ist. In dieser Sitzung genügt für die Auflösung der Kreisvereinigung mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Fasst im Fall der Auflösung der Kreisvereinigung die Kreisvereinigungsmitgliederversammlung keinen anderen Beschluss, geht das Vermögen der Kreisvereinigung an die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt über.
- (4) Die Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Harz haftet nur mit dem Vermögen der Kreisvereinigung. Eine Eintritts- oder Nachschusspflicht der übergeordneten Gliederung ist ausgeschlossen. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es gilt § 37 des Parteiengesetzes.
- (5) Sofern und soweit in dieser Satzung Regelungen fehlen, gelten vorhandene Regelungen aus der Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt und aus der Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER ergänzend in entsprechender Anwendung.
- (6) Erfüllt die Kreisvereinigung oder eine Stadtvereinigung die ihnen nach Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Landesvorstand das erforderliche veranlassen und/oder im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt.
- (7) Kommt eine ordnungsgemäße Kreisvereinigungsmitgliederversammlung über mehr als zwei Jahre nicht mehr zustande, kann der Landesvorstand der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt die Kreisvereinigung Harz auflösen und die Satzung und Ordnungen der Kreisvereinigung dazu ersatzlos aufheben.
- (8) Personen- oder Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der Form weiblich und männlich (w/m).

§ 10 Inkrafttreten

Beschlossen zur Gründungsversammlung der Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Harz am 13.12.2018 in Halberstadt und geändert zur Kreisvereinigungsmitgliederversammlung der Kreisvereinigung FREIE WÄHLER Harz am 29.06.2022.

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Landesvorstand in Form der Genehmigungsunterschrift des Landesvorsitzenden in Kraft.

Genehmigt durch den Landesvorstand: Thale, 29.06.2022

Andrea Menke
Landesvorsitzende FREIE WÄHLER Sachsen-Anhalt